

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 24. Oktober 1914.

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachung: des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Kraftwagen und Kraftträdern betreffend; den Verkehr mit Fuhrwerken betreffend; die Viehzählung am 1. Dezember 1914 betreffend; den Schutz der Brieftauben und den Brieftaubenverkehr im Striege betreffend.

Verordnung.

(Vom 21. Oktober 1914.)

Den Verkehr mit Kraftwagen und Kraftträdern betreffend.

Die Verordnungen vom 31. Juli und 3. August 1914 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 275 und 279), den Verkehr mit Kraftwagen und Kraftträdern betreffend, werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

Karlsruhe, den 21. Oktober 1914.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

von Bodman.

Jung.

Verordnung.

(Vom 22. Oktober 1914.)

Den Verkehr mit Fuhrwerken betreffend.

Auf Grund des § 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird auf Verlangen des stellvertretenden Generalkommandos des XIV. Armeekorps für die Dauer des Kriegszustandes mit sofortiger Wirksamkeit verordnet, was folgt:

§ 1.

Alle Fuhrwerke, welche auf öffentlichen Wegen fahren, müssen bei der Fahrt die rechte Seite der Fahrbahn einhalten.